



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 09. Februar 2026

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22 Natur- und Landschaftsschutz; hier: 35. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landesteilen im Kreis Büren, S. 53

23 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Verordnung NSG Multhöpen, S. 54

24 Hochwasserschutz; hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Exter im Kreis Lippe, S. 57

25 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Scholz P Stiftung“ mit Sitz in Brakel, S. 59

26 Immissionsschutz; hier: Änderung der Biogasanlage der B & G Sudhoff GbR, S. 59

27 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Kennzeichnung von Wanderwegen, S. 60

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

28 Kreispolizeibehörde Herford; hier: Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung, S. 60

1 Beilage zu Nr. 22: Karte

2 Beilagen zu Nr. 23: Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

22

**Natur- und Landschaftsschutz;
hier: 35. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis
Büren vom 14.01.2026**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.3-007/2022-001

Detmold, den 14. Januar 2026

Aufgrund des § 79 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatur-schutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01. November 1974 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold vom 1974, S. 454-456) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Stadt Delbrück, Gemarkung Bentfeld, Flur 6, Flurstücke 392 (tlw.) und 393 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenze der herausgenommenen Fläche ist in einer Karte i. M. 1: 5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold - beim Landrat des Kreises Paderborn in Paderborn - beim Bürgermeister der Stadt Delbrück

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutz-gesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden

oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde –
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.53

23

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Verordnung NSG Multhöpen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-102

Detmold, den 23. Januar 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung
für das Naturschutzgebiet „Multhöpen“ in der Stadt
Steinheim, Kreis Höxter vom 23.01.2026

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie der §§ 43 Abs. 1 und 3, 47 in Verbindung mit §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), sowie des § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, ca. 15 ha große Gebiet „Multhöpen“ wird unter Naturschutz gestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Steinheim:

Gemarkung Ottenhausen, Flur 1, Flurstücke 13, 14, 15, 228, 229;

Gemarkung Ottenhausen, Flur 4, Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 20, 21, 22, 457, 513 tlw., 531, 540, 541;

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

- im Maßstab 1 : 5.000 (Detailkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Steinheim.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten im Steinheimer Raum; insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- Blänken und sonstige naturnahe stehende Gewässer mit dem regional typischen Arteninventar an Flora und Fauna, insbesondere Laubfrosch und Kammmolch
- Nass- und Feuchtgrünland
- Baumgruppen und Hecken
- der Biotopverbund zwischen Bellenberg, Brede, Sassenbrink, Gänseherde und der Naptieniederung
- sowie die natürliche Artenvielfalt;

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

d) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um die folgende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende streng zu schützende Tierart gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Ferner hat das Gebiet Bedeutung für folgende Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich der Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7) bezieht:

- Neuntöter (*Lanius collurio*).

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. Die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren und auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

c) das Betreten zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher

Überwachungsaufgaben;

e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und Schutzziel nicht zuwiderläuft;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.2018 S. 421) definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) das Errichten und Aufstellen von offenen Ansitzleitern, offenen Kanzeln in Holzbauweise sowie Drückjagdschirmen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Biotopschutz, nicht zuwiderlaufen;

b) die Errichtung von Viehunterständen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

3. Leitungen und Anlagen aller Art einschließlich Entsorgungs-, Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die Errichtung oder Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;

b) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und die Errichtung von Pumptränken für das Weidevieh;

c) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und

Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäfferei;

6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

b) die Pflege von Hecken, Obstbäumen und Kopfweiden in der Zeit vom 1.

Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres sowie die Pflege von Obstbäumen;

c) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach dem § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

8. Pflanzen oder entwicklungsfähige Teile hiervon anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen;
unberührt von diesem Verbot bleiben die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung verboten ist;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereit zu stellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

11. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei, der Einsatz von Herdenschutzhunden sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

12. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt und das Bodenrelief auf andere Weise zu verändern, Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen oder die Oberflächengestaltung zu verändern, insbesondere durch Beseitigung von Senken, Mulden oder Hangkanten;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Anlage von Bodeneinschlägen für die forstliche oder landwirtschaftliche Bodenerkundung;

13. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle, Klärschlamm oder Silage zu lagern oder auf- beziehungsweise einzubringen;

14. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu ändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; für erforderliche Baustelleneinrichtungen und Erdarbeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

15. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

16. Die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Gebiet außerdem verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben der Umbruch stillgelegter Ackerflächen und die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung vorübergehend nicht genutzter Grünlandflächen;
 2. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz sowie Bodenbearbeitung zu schädigen;
 3. Düngemittel, Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel, Gülle und Festmist im Schutzgebiet zu lagern oder diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen auszubringen;
 4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu-, Stroh-, Silage- und Raufutterballen zu lagern.
unberührt von diesem Verbot bleibt die kurzfristige Lagerung bis zu zehn Tagen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde
 5. Pflanzenschutzmittel (wie Fungizide, Insektizide, Herbizide) auszubringen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die befristete Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde, wenn dies zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tier erforderlich ist.
 6. die Errichtung von Nachtpferchen für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Nachtpferchung von Schafen auf Grünland.
- Alle darüberhinausgehenden Nutzungsbeschränkungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die aufgrund der Erhaltungsziele nach Artikel 6 Absatz 1 FFH-Richtlinie notwendig werden können, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und andere Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geregelt.

§ 5 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
2. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildäusungsflächen anzulegen oder zu unterhalten;
3. Ansitzleitern, Jagdkanzeln oder stationäre Fallen ohne das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erstmalig aufzustellen;

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die vorstehenden Regelungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen.
4. die Gewährleistung der Nutzung der grundbuchlich gesicherten Wegerechte.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,

6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 10 Aufhebung bestehender Verordnung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (ABl. Reg. Dt. 1965, S. 347 - 348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12 Inkrafttreten

Nach § 33 Ordnungsbehördengesetz (OBG) tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.54

24

Hochwasserschutz;

hier: Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Exter im Kreis Lippe

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.07.05.40/458

Detmold, den 29. Januar 2026

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Exter im Kreis Lippe das mit Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Exter vom 16. Januar 2018 überarbeitet und plant dies durch eine Rechtsverordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 1 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung an der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen (Übersichtskarte, Lagepläne und Erläuterungsbericht) des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Übersichtskarte und 10 Einzelpläne), in der Zeit vom

16.02.2026 bis einschließlich 15.04.2026

bei den folgenden Behörden aus:

Gemeinde Extertal:

Rathaus Extertal, Mittelstr. 36, 32699 Extertal, Fachbereich II Planen, Bauen, Gemeindeentwicklung, 1. Obergeschoss, Zimmer: 112.

Mo. bis Fr. von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Do.: 13:30 bis 16:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05262-402-211 (Frau Corinna Redeker, E-Mail: c.redeker@extertal.de).

Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Stadt Bartrup:

Stadt Bartrup, Mittelstraße 32, 32683 Bartrup, Fachbereich II Planen und Bauen, 1. OG im Besprechungsraum Bauamt.

Mo. bis Fr. von 08:00 – 12:00 Uhr sowie Montag von 13:00 – 17:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 – 16:00 Uhr oder nach individueller Terminabsprache unter der Telefonnummer 05263-409 0 (E-Mail: info@bartrup.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können ggf. nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden. Bei digitaler Einsicht vor Ort ist eine Terminabsprache notwendig.

Bezirksregierung Detmold:

Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0523171-5474

(Frau Dickmann, E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de). Fragen zum Überschwemmungsgebiet können gegebenenfalls nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen (auch bei den Kommunen) auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Exter“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung dieser Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich 30.04.2026 (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Gemeinde Extertal: Der Bürgermeister, Rathaus Extertal, Mittelstr. 36, 32699 Extertal

- Stadt Bartrup, Der Bürgermeister, Mittelstraße 32, 32683 Bartrup oder

- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Die Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold ist nur am Auslegungsstandort (Dienstgebäude Minden, Büntestraße 1, 32427 Minden) möglich.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeitshalber an die Bezirksregierung weitergeleitet.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden können. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für

die Prüfung der Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Minden, den 28.01.2026
Az.: 54.07.05.40/458

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.57

25

**Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „Scholz P Stiftung“
mit Sitz in Brakel**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 21.01.01.02-004/2025-010

Detmold, den 30. Januar 2026

Mit Anerkennungsurkunde vom 08.12.2025 habe ich die „Scholz P Stiftung“ mit Sitz in Brakel anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.59

26

**Immissionsschutz;
hier: Änderung der Biogasanlage der B & G
Sudhoff GbR**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 52.0005/26/8.6.3.2

Detmold, den 03. Februar 2026

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die B+G Sudhoff GbR, Kaunitzer Str. 64, 33129 Delbrück beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage durch Errichtung eines zusätzlichen Lagerbehälters für Gärreste (6.112 m³) mit Folienspeicher für Biogas (5.928 m³) und Änderung des Folienspeichers der BE 4 von 2.575 m³ auf 3.942 m³. Durch die Maßnahme erhöht sich die mögliche Gesamtlagermenge an Gas zukünftig um 7.277 m³ (entspricht 9.460 kg). Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Die Erhöhung der zulässigen produzierten Gasmenge (vgl. § 246 d) wird mit diesem Antrag zurückgenommen. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.2

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Die beantragte Änderung ist eine störfallrelevante Änderung. Der Abstand vom neu geplanten Behälter zur Bebauung beträgt mindestens 75,75 m. Bei der Bebauung handelt es sich um Wohngebiete (in südlicher und in östlicher Richtung) und somit um schutzwürdige Bebauung. Durch das Heranrücken der Anlage an die Wohnbebauung wird der Achtungsabstand unterschritten, daher wurde eine Ausbreitungs- und Auswirkungsbetrachtung für den Einzelfall durchgeführt und der angemessene Abstand mit 72,47 m ermittelt.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist in der Zeit vom 10.02.2026 bis einschließlich 09.03.2026 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter (www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren).

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 23.03.2026) können Einwendungen schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.59

27

**Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Kennzeichnung von Wanderwegen,
Hermannsweg in Borgholzhausen, Halle
i.W., Werther, Steinhagen und Lage-Höste**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.4-008/2026-001

Detmold, den 03. Februar 2026

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege folgende Markierungszeichen zu:



Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.60

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

28

**Kreispolizeibehörde Herford;
hier: Öffentliche Bekanntmachung über
eine öffentliche Zustellung**

Az.: ZA 1.1 – 91.1/24

Herford, den 30. Januar 2026

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für

Herrn

Krzysztof Piotr Cieslak

geb. am 21.08.1974

letzte hier bekannte Anschrift:

Bergstraße 7

35080 Bad Endbach

Kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1 – 91.1/24 vom 30.01.2026 aufgrund des unbekannten Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford Dir. ZA 1.1 Raum 116
Hansastraße 54 32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Faber

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S. 60







Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold